

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 19.08.21

und Antwort des Senats

Betr.: Messerattacken in Hamburg – Abfrage für 2020 und 2021

Einleitung für die Fragen:

In den letzten Jahren haben sich in Hamburg Straftaten gehäuft, bei denen die Täter Messer und Stichwerkzeuge verwendet und ihre Opfer zum Teil schwer verletzt haben. Aus diesem Grund werden solche Delikte in der Polizeilichen Kriminalstatistik Hamburg im Abschnitt „Messerverwendung“ zusammengefasst. Dabei wird die seit dem 1.1.2020 bundeseinheitliche Definition für Messerangriffe verwendet. Dabei geht es um Attacken, bei denen ein Messer unmittelbar gegen eine Person geführt oder angedroht wird.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Wie viele Messerangriffe hat es gemäß der obigen Definition 2020 und 2021 in Hamburg gegeben? Bitte bei dieser sowie den nachfolgenden Fragen jeweils für das erste und zweite Halbjahr 2020 sowie für das erste Halbjahr 2021 antworten.*

Antwort zu Frage 1:

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die statistische Erfassung eines Falles erfolgt nach den Richtlinien für die Führung der PKS mit Abschluss aller polizeilichen Ermittlungen durch die für die Endbearbeitung zuständige Dienststelle bei endgültiger Abgabe der entstandenen Ermittlungsvorgänge beziehungsweise des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.

Die Aussagekraft der PKS ist auf Jahresauswertungen ausgelegt. Innerhalb eines Berichtsjahres unterliegt der PKS-Datenbestand einer ständigen Pflege, zum Beispiel durch Hinzufügen von nachträglich ermittelten Tatverdächtigen oder der Herausnahme von Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftat erwiesen haben.

In der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der in der PKS im Sinne der Fragestellung erfassten Fälle mit dem Tatmittel „Messer“ für die jeweils ersten Halbjahre 2020 und 2021 sowie für das gesamte Jahr 2020 aufgeführt:

Tabelle

Zeitraum	Erfasste Fälle gesamt	davon mit Messer gedroht	davon Messer eingesetzt
01.01. – 30.06.2020	602	469	133
01.01. – 31.12.2020	1.111	825	286
01.01. – 30.06.2021	483	356	127

Frage 2: *Wie viele dieser Delikte konnten aufgeklärt werden?*

Antwort zu Frage 2:

Die Auswertung von PKS-Daten in Tabellenform als standardisierte Ergebnistabellen unterliegt einem bundesweit abgestimmten Prozess. Darin wird fachlich beschrieben, wie die PKS-Daten zu erheben sind und wie sie in den jeweiligen Ergebnistabellen ausgewertet werden. Eine Verknüpfung zwischen der Erfassung des Tatmittels „Messer“ und der Aufklärungsquote findet nicht statt.

Für die nicht standardisierten Auswertungen wäre eine spezielle Programmierung der PKS notwendig. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten.

Darüber hinaus werden Statistiken im Sinne der Fragestellung bei der Polizei nicht geführt. Zur Beantwortung wäre eine Durchsicht aller Hand- und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums bei der Polizei erforderlich. Die Auswertung von mehreren Hunderttausend Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 3: *In wie vielen Fällen wurden die Opfer lebensgefährlich verletzt?*

Frage 4: *In wie vielen Fällen sind die Opfer verstorben?*

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Eine Verknüpfung zwischen der Erfassung des Tatmittels „Messer“ und dem Verletzungsgrad eines Opfers findet in der PKS nicht statt. Zur speziellen Programmierung der PKS und einer händischen Auswertung entsprechender polizeilicher Vorgänge siehe Antwort zu 2.

Im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft wird nicht erfasst, ob einem Ermittlungsverfahren ein Messerangriff zugrunde liegt und ob dieser Angriff zu einer lebensgefährlichen Verletzung oder zum Tod des Opfers führte. Eine Beantwortung der Fragen wäre nur durch händische Auswertung sämtlicher einschlägiger Ermittlungsverfahren für den abgefragten Zeitraum möglich. Allein für den Tatvorwurf der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) handelte es sich hierbei für das Jahr 2020 um Verfahren im vierstelligen Bereich. Die Beiziehung und Auswertung dieser Verfahren ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Basierend auf einer händischen Auswertung anhand der in MESTA hinterlegten Daten zu den vom LKA 41 registrierten Tötungsdelikten mit dem Tatmittel Messer wurden in dem abgefragten Zeitraum sieben Personen durch Messerangriffe getötet (erstes Halbjahr 2020 drei, zweites Halbjahr 2020 zwei Fälle und erstes Halbjahr 2021 zwei Fälle) und 19 Personen lebensgefährlich verletzt (erstes Halbjahr 2020 neun, zweites Halbjahr 2020 sieben und erstes Halbjahr 2021 drei Fälle), wobei das Ergebnis dieser Auswertung unter dem Vorbehalt der vollständigen und richtigen Erfassung in MESTA steht und eine lebensgefährliche Verletzung des Opfers angenommen wurde, wenn die Anklageerhebung auch wegen § 224 Absatz 1 Nummer 5 StGB infolge der Verletzung mit einem Messer oder einer Stichwaffe erfolgt ist.

Frage 5: *In wie vielen Fällen wurden die Tatverdächtigen nach Aufnahme ihrer Personalien durch die Polizei aus mangelnden Haftgründen wieder auf freien Fuß gesetzt?*

Frage 6: *Wie häufig waren die Tatverdächtigen bereits im Vorfeld durch Messerangriffe in Erscheinung getreten?*

Frage 7: *Wie viele der Tatverdächtigen waren Deutsche beziehungsweise Ausländer?*

Antwort zu Fragen 5, 6 und 7:

Statistiken im Sinne der Fragestellungen werden bei der Polizei nicht geführt. Eine Verknüpfung zwischen der Erfassung des Tatmittels „Messer“ und Merkmalen zu Tatverdächtigen findet in der PKS nicht statt. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

Im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft wird nicht erfasst, ob einem Ermittlungsverfahren ein Messerangriff zugrunde liegt. Eine Beantwortung der Fragen wäre nur durch händische Auswertung sämtlicher einschlägiger Ermittlungsverfahren für den abgefragten Zeitraum möglich. Im Übrigen siehe Antwort zu 3 und 4.